

aussetzt, so werden diejenigen hiesigen Schankwirths, welche sich mit der Veranstaltung von öffentlichen Musikaufführungen befassen, ohne im Besitze dieser gewerbepolizeilichen Erlaubniß zu sein, hierdurch mit dem Bemerkten aufmerksam gemacht, daß fernerhin gegen derartige unerlaubte Gesangsvorträge auf Grund § 147 Ziffer 1 verbunden mit § 33a der Reichsgewerbeordnung eingeschritten werden wird. Bef. v. 7. Februar 1895. (Tagebl. v. 9. Februar 1895.)

165f. Unter Hinweis auf das im Chemnitzer Tageblatt Nr. 271 vom 9. November 1895 unterm 6. November 1895 Seitens der Königlichen Amtshauptmannschaft Chemnitz öffentlich bekannt gegebene neue Tanz- und Bergnügungs-Regulativ für den Bezirk der Königlichen Amtshauptmannschaft Chemnitz, welches am 1. Januar 1896 in Kraft tritt, wird hierdurch hiesigen Vereinen und Gesellschaften bekannt gegeben, daß in das nach § 7 flgd. des erwähnten Regulativs bei der Königlichen Amtshauptmannschaft hier anzulegende Vereins-Verzeichniß auch außerhalb des Landbezirks Chemnitz, insbesondere auch in den benachbarten Städten — also auch in Chemnitz — ihren Sitz habende Vereine und Gesellschaften unter den sonstigen Voraussetzungen Aufnahme finden können.

Da die bei Abhaltung von Vergnügen im Landbezirke nach dem Regulativ gebotenen gewissen Vortheile lediglich solchen Vereinen zu Gute kommen, welche in dem fraglichen Vereins-Verzeichniß Aufnahme gefunden haben, dürfte es sich für Vereine und Gesellschaften, welche ihren Sitz in Chemnitz haben, ihre Vergnügen aber auch gelegentlich im Landbezirk abzuhalten pflegen, empfehlen, die Aufnahme in das Vereins-Verzeichniß unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen (§ 8 des Regulativs) bei der Königlichen Amtshauptmannschaft hier rechtzeitig nachzusuchen. Bef. v. 20. Dezember 1895. (Tagebl. v. 22. Dezember 1895.)

165g. Mit Rücksicht auf die vom Königlichen Ministerium des Innern bezüglich der Veranstaltung öffentlicher Tanzvergnügungen erlassenen allgemeinen Anordnungen kann vom Polizeiamte die Genehmigung zu derartigen Veranstaltungen an anderen als den in § 1 Abs. 2 des Regulativs, die Musikaufführungen u. s. w. betreffend, vom 22. Dezember 1890 dazu bestimmten Tagen auch dann, wenn die Veranstaltung von einem Verein oder einer Gesellschaft ausgeht und zur Förderung eines wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecks bestimmt ist, nur ganz ausnahmsweise erteilt werden und wird daher in der Regel zu versagen sein.

Dies hat das Polizeiamt, da häufig Veranstaltungen der bezeichneten Art getroffen werden, ohne daß vorher die erforderliche polizeiliche Genehmigung erteilt worden ist, zur entsprechenden Nachachtung bekannt gemacht. Bef. v. 20. Novbr. 1897. (Tagebl. v. 21. Novbr. 1897.)

165h. In Gemäßheit der Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 4. August 1876 (s. Seite 85) dürfen Maskenbälle, denen nach der Verordnung vom 18. Oktober 1883 die Kostümbälle gleich zu achten sind, nur in der Zeit vom 7. Januar bis zur Fastnacht des betreffenden Jahres

abgehalten werden, wogegen solche Maskenbälle, welche von Privatpersonen für ihre Familien und eingeladenen Gäste veranstaltet werden, jederzeit, mit Ausnahme der geschlossenen Zeiten, stattfinden dürfen und nur spätestens einen Tag vor dem Beginn bei der Ortspolizeibehörde anzuzeigen sind.

Zu Beseitigung von Zweifeln, welche aus der Fassung der vorangezogenen Verordnung vom 18. Oktober 1883 abgeleitet worden sind, hat nun das Königliche Ministerium des Innern bestimmt, daß für die von geschlossenen Gesellschaften veranstalteten Kostümbälle alles Dasjenige zu gelten hat, was in der Verordnung vom 4. August 1876 für die von geschlossenen Gesellschaften veranstalteten Maskenbälle vorgeschrieben ist, so daß also Gesellschaftskostümbälle nur in der Zeit vom 7. Januar bis zu Fastnachten mit Ausnahme der Sonnabende zu gestatten sind, und daß, sofern solche an Sonntagen abgehalten werden sollen, die ortspolizeiliche Genehmigung hierzu erst dann erteilt werden kann, wenn höheren Ortes unter besonderen Umständen Dispensation eingetreten ist.

Das Polizei-Amt hat solches hiesigen Vereinen und Gesellschaften mit dem gleichzeitigen Bemerkten bekannt gegeben, daß hierauf bezügliche Gesuche rechtzeitig im Rathhause — Poststraße 12, linkes Erdgeschoß, Meldeamtzimmer Nr. 14 — anzubringen sind. Bef. v. 5. Jan. 1898. (Tagebl. v. 6. Jan. 1898.)

p. 166. Statut für die Dienstbotenkrankenkasse zu Chemnitz

vom 14. März 1889.

(Auf den Stadttheil Alchemnitz ausgedehnt st. Nachtr. v. 30. November 1896, Tagebl. v. 20. December 1896.)

§ 1. Leistungen der Kasse.

I. Die Dienstbotenkrankenkasse gewährt ihren Mitgliedern (§ 5) in Krankheitsfällen für die Dauer der Krankheit, aber nicht über 13 Wochen und, soweit nicht der Stadtrath etwas Anderes genehmigt, nur so lange, als sich dieselben in Chemnitz aufhalten,

1. vom Beginne der Krankheit ab freies Heilverfahren und freie Arznei und andere Heilmittel,
2. Bruchbänder und ähnliche Vorrichtungen, welche zur Herstellung der Erwerbsfähigkeit erforderlich sind,
3. die Bezahlung der nach diesem Statute erforderlichen oder sonst von der Kassenverwaltung verlangten ärztlichen Zeugnisse.

II. An Stelle der unter 1 bezeichneten Unterstützungen tritt nach Wahl des erkrankten Dienstboten oder seiner Dienstherrschaft freie Kur und Verpflegung in dem städtischen Krankenhaus hier oder mit Zustimmung der Kassenverwaltung in einer sonstigen Heilanstalt.

III. Die Unterbringung erkrankter Dienstboten in einer Heilanstalt kann gegen den Willen derselben oder deren Dienstherrschaften vom Stadtrathe verfügt werden

- a. aus polizeilichen Gründen,
- b. wenn die Erkrankten die Vorschriften für das Heilverfahren nicht befolgen und
- c. wenn die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Wohnung des Erkrankten nicht genügt werden kann.